

Anti-Gülen-Narrativ“ den Weg zur NATO-Mitgliedschaft ebnen sollen (47) oder auch in den Anstrengungen aufeinanderfolgender britischer Regierungen, zwecks Erleichterung der Abschiebung von Geflüchteten das europäische Menschenrecht-regime auszuhebeln.

Abschließend distanziert sich Ambos entschieden von einer „*tu-quoque*-Verteidigung“ des russischen Vorgehens (51), umgangssprachlich vielleicht bekannter als *whataboutism* – der implizite oder explizite Versuch, durch Verweis auf Übertretungen der einen Seite jene der anderen schönzureden. Vielmehr müsse das öffentliche Bestehen auf „unhintergehbaren Prämissen“ auch durch deren Einhaltung im eigenen Handeln unterfüttert sein (52). Auch ist zu konstatieren, dass die „Zurückhaltung vieler Staaten“ weniger in der Abwägung der Konsistenz im Einhalten von Normen als vielmehr etwa in der Wahrnehmung begründet liegen könnte, „Russland tut etwas gegen westliche Hegemonie im Globalen Süden“ (52f). All dies soll aus Ambos‘ Sicht endlich nicht Unterschiede einebnen, etwa im Verhalten westlicher Streitkräfte oder selbstverständlich, wenn es darum geht, „das Existenzrecht des angegriffenen ... Staates an sich in Frage“ zu stellen (53) – hier ist der Ukraine-Konflikt für die Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tat singulär.

Ambos‘ schmaler Band enthält Argumente von zentraler Bedeutung für die Orientierung in einer für viele nach wie vor verwirrenden und oft dilemmatischen Gemengelage. Die sehr umfassende und aktuelle Annotierung – nahezu die Hälfte des Seitenumfangs – erlaubt zudem über den Text hinaus eigenständige Überlegungen und Weiterarbeit.

Reinhard Kößler

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v43i1.14>

Rosa Maria Weißer: *Defizite und Chancen – Was trägt das Völkerrecht zur Lösung territorialer Konflikte bei? Eine Analyse am Fallbeispiel der Krim*. Baden-Baden: Nomos 2023, 445 Seiten (<https://doi.org/10.5771/9783748938804>).

Diese Kölner juristische Dissertation könnte aktueller kaum sein: Ausgehend von der Besetzung und Annexion der Krim durch Russland 2014 untersucht die Autorin detailliert die unterschiedlichen internationalen Rechtsinstrumente und Rechtspositionen, die in diesem Konflikt eine Rolle spielen. Da der Beginn des russischen Angriffskrieges seit Anfang 2022 offensichtlich in die Schlussphase der Arbeit fiel, wird auch diese weitere Verschärfung des Konflikts in der Form von Ausblicken in einzelnen Abschnitten oder kurzen Einschüben mit berücksichtigt, ohne dass sich an der grundlegenden Argumentation etwas wesentlich ändern würde.

Das Ergebnis ist wenig überraschend und ernüchternd: Da es im internationalen System keine zentrale Erzwingungsinstanz gibt – manche Autor:innen sprechen aus diesem Grund von „Anarchie“ – lassen sich Rechtsprinzipien oder Entscheidungen von Spruchkörpern letztlich nur soweit durchsetzen, wie alle Beteiligten sich den entsprechenden Verfahren und deren Ergebnissen unterwerfen. Dies gilt besonders auch für das in der UN-Charta verankerte Gewaltverbot, das nur durch Beschluss des

UN-Sicherheitsrats aufgehoben oder aber, wenn es durch einseitige Handlungen von Staaten verletzt ist, durch das Recht auf Selbstverteidigung überboten wird. Weißer schließt sich mit ausführlich dargelegten Gründen der weit überwiegenden Meinung an, dass dies im Fall der Ukraine bereits 2014 durch die Besetzung und Annexion der Krim sowie die Schaffung der formal autonomen „Volksrepubliken“ Doneck und Luhansk eingetreten ist. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, dass das im UN-System eigentlich vorgesehene Verfahren, nämlich Verstöße durch den Sicherheitsrat zu ahnden, aufgrund des Vetorechts der fünf ständigen Mitglieder, einschließlich Russlands, der USA und Chinas in diesem wie auch schon zahlreichen früheren Fällen blockiert ist. Im Fall der Krim könnte dem Selbstverteidigungsrecht der Ukraine jedoch auch das Selbstbestimmungsrecht der Krim entgegenstehen. Weißer weist dies aufgrund genauer Betrachtung des Falls sowie einer ausführlichen Kasuistik früherer Ansprüche von *remedial secession* – worunter allerdings Eritrea und Südsudan auffälligerweise fehlen – zurück. Die Untersuchung ähnlich gelagerter Fälle dient der Klärung der „Staatenpraxis“, die angesichts der in weiten Teilen fehlenden Kodifikation des Völkerrechts zur Begründung einer völkergewohnheitsrechtlichen Argumentation herangezogen wird.

Für die Rechtfertigung der russischen Intervention werden in diesem Rahmen eine Reihe von Gründen angeführt und überprüft, vor allem die Frage, ob der angesichts der Maidan-Bewegung geflohene Präsident Janukovič berechtigt gewesen sei, die russische Armee zu einer Intervention einzuladen. Weißer weist dies zurück, da das ukrainische Parlament in seiner Abwesenheit einen interimistischen Nachfolger bestimmt hat und kurz danach Neuwahlen durchgeführt wurden. Auch hier wird die frühere Staatenpraxis anhand einer ausführlichen Kasuistik rekapituliert. Auch die Annahme, russische Truppen hätten 2014 eigene Staatsangehörige auf der Krim schützen müssen oder ihr Auftreten sei im Rahmen einer humanitären Intervention erfolgt, weist die Autorin zurück. Insbesondere verweist sie auf die entschiedenen Einsprüche gegen die ähnlich begründete Intervention 1999 im Kosovo, die daher gerade keine belastbare Staatenpraxis und damit eine völkergewohnheitsrechtliche Verschiebung bewirkt habe. Die russische Aggression 2022 endlich entbehrt, wie ein kurzer Exkurs deutlich macht, jeglicher völkerrechtlicher Grundlage.

Die sehr ausführliche Darstellung unterschiedlicher Möglichkeiten der „Aufarbeitung des Konflikts“ unterstreicht die Probleme, Rechtspositionen im internationalen System auch gegen den Widerstand der gegnerischen Partei durchzusetzen. Das gilt angesichts der Blockade des UN-Sicherheitsrats für denkbare und auch eingesetzte Alternativen wie die UN-Generalversammlung oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die durchweg nicht über Zwangsmittel verfügen und/oder auf das Konsensprinzip verwiesen sind. Das heißt nicht, dass diese Instanzen völlig irrelevant wären, wie etwa die Rolle der Beobachtungsmissionen der OSZE belegen kann. An ein effektives Eingreifen aber ist nicht zu denken. Im Prinzip ähnlich verhält es sich mit menschenrechtlichen, seevölkerrechtlichen und investitionsschutzrechtlichen Verfahren, die letztlich durchgängig davon abhängig sind, dass die Parteien die Zuständigkeit der jeweiligen Instanz ebenso wie deren Entscheidungen akzeptieren und respektieren.

Demgegenüber reagierten zahlreiche Staaten und Staatengruppen wie die EU mit restriktiven Maßnahmen auf die russischen Übergriffe. Unter ihnen ist zwischen „Retorsionen“ – öffentliche Erklärungen, Einschränkung diplomatischer Beziehungen – und Sanktionen zu unterscheiden, die insbesondere da, wo sie in Handelsbeziehungen eingreifen, vor allem im Rahmen der WTO bestehendes Völkerrecht verletzen. Die Berechtigung dazu ergibt sich, wie Weißer ausführlich argumentiert, zunächst allein für die unmittelbar betroffene Ukraine aus dem Selbstverteidigungsrecht, während alle anderen Staaten sich auf die Verletzung kollektiver Rechte und Prinzipien berufen, die alle betreffen (*erga omnes*). Daraus ergebe sich auch ein Recht, gegen diese Übergriffe vorzugehen, auch wenn dadurch sonst bestehende rechtliche Verpflichtungen verletzt werden. Dies versteht Weißer abschließend als „weiteren Nachweis der schon bestehenden Praxis der Staatengemeinschaft“ (411), d.h. als Weiterentwicklung des Völkergewohnheitsrechts durch konkrete politische Maßnahmen. Deren Effektivität erscheint aber höchstens begrenzt, was insbesondere die Folgen für die russische Wirtschaft angeht. Die Autorin sieht daher den Sinn dieses Vorgehens eher darin, „Russland in der Völkerrechtsgemeinschaft ... zu isolieren“ (417); freilich erscheint der Verweis auf die Abstimmungen in der UN-Generalversammlung 2014 und 2022 problematisch: Die „Einheit der internationalen Gemeinschaft“ (425) lässt sich zwar formal durch die erzielten Mehrheiten von Staaten begründen, dabei wird aber die Enthaltung zentraler Staaten wie China, Indien und zahlreicher afrikanischer Staaten ausgeblendet.

Die verschiedentlich herausgestellte „dezentrale“ Struktur des Völkerrechts (399 u.ö.) entspricht dabei dem Fehlen der Erzwingungsinstanz im internationalen System. Angesichts eines Vorfalls wie der russischen Aggression sieht die Autorin nur die Möglichkeit eines „klare(n) Bekenntnis(es) und (der) Rückbesinnung auf die Grundnormen der völkerrechtlichen Friedensordnung“ (428). Inwieweit diese in den vorausgegangenen Jahrzehnten auch durch die hier wenigstens in Teilen untersuchte Staatenpraxis von unterschiedlichen Akteuren bereits untergraben wurde, bleibt außerhalb des Horizonts dieser instruktiven Darstellung.

Reinhart Kößler

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v43i1.15>

Parmenides Stiftung (Hg.): *Perspektiven nach dem Ukrainekrieg.*

*Europa auf dem Weg zu einer neuen Friedensordnung?*

Freiburg i.B. u.a.: Herder 2022, 144 Seiten

Nach mehr als einem Jahr verstärken sich die Fragen, wie denn der Ukraine-Krieg jenseits der bellizistisch propagierten Maximalziele beider Seiten beendet werden könnte. Unabhängig von der einhelligen Verurteilung des russischen Überfalls sind sich die Autor:innen dieses Bandes einig, dass dieser Krieg durch Verhandlungen beendet werden muss, und dass diese Verhandlungen schnell erfolgen sollten. Es handelt sich um einen prominenten Kreis von Personen, die meist auf langjährige Erfahrung in Parlament und Regierung zurückgreifen können. Bei allen Unterschieden verbindet sie die Einsicht, dass es mit einem Waffenstillstand in der Ukraine nicht getan sein